



Hochschüler_innenschaft

Akademie der bildenden Künste Wien
Körperschaft öffentlichen Rechts

Augasse 2-9, 1090, Wien
01 58816 - 3300
oeh@akbild.ac.at
www.oehakbild.info/

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an:

Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMBWF – IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
Maga Charlotte Eisenstädter
per E-Mail: charlotte.eisenstaedter@bmbwf.gv.at

Bundesminister
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
heinz.fassmann@bmbwf.gv.at

Wien, am 15.1.2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, **GZ. 2020-0.723.953**, fristgerecht wie folgt Stellung:

Ausgangssituation zur Begutachtung des Entwurfs der Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Einleitend zu unserer Stellungnahme, ist es für uns¹ wichtig die Ausgangssituation zu beleuchten in der die Novellierung des Universitätsgesetzes stattfindet. Nämlich die einer globalen Pandemie. Es erschließt sich uns in keinsten Weise, aus welchen legitimierbaren Gründen die Bundesregierung sich dazu entschieden hat eine Novellierung dieser Prägnanz, zu diesem Zeitpunkt zu forcieren. Aus unserer Sicht kann und wurde keine geordnete Diskussion der Novelle ermöglicht, eine solche sogar durch die notwendigen Hygienemaßnahmen verunmöglicht. Eine möglichst breit geführte Diskussion,

¹ In weiterer Folge steht die Bezeichnung "uns/wir" für die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien.

auf allen Ebenen des Studierens, ist besonders für eine basisorientierte Hochschulvertretung essenziell. Somit möchten wir hier zum Ausdruck bringen, dass wir den vom Ministerium vorgegebenen Fristenlauf aufs äußerste kritisieren. Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle einen historischen und weithin bekannten Verweis auf die Novellierung des UOG 1993 machen, wo, ob der grundlegenden hochschulpolitischen Bedeutung dieser Novelle, eine außergewöhnlich lange, viermonatige Begutachtungsfrist vorgesehen wurde. Diesem Beispiel folgend wäre eine verlängerte Begutachtungsfrist für den uns vorliegenden Entwurf das Mindeste gewesen.

Ein weiterer, hier anzuführender Punkt ist die selektive Ausgrenzung der betroffenen Personenkreise in den vorbereitenden Gesprächen zur Novelle, die im Vorfeld der Novelle geführt wurden. Es erschließt sich uns in keinsten Weise, weshalb eine Gesetzesnovelle, die in solch tiefgreifender Form Änderungen für Studierende, Senate, Lektor_innen, Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, Universitätsräte etc. mit sich bringt, nicht mit möglichst allen Interessensvertretungen diskutiert wird. Es wird dadurch sichtbar, dass der vorliegende Entwurf nicht hinreichend auf einer bedarfsorientierten Grundlage fußt und dass im Vorblatt des Gesetzesentwurfs selbstgesetzte Ziel der Lebensnähe verfehlt. Hier wäre eine längere und intensivere Vorbereitungszeit mit möglichst breit geführten Gesprächen eine Voraussetzung gewesen, um die Grundlage für ein Gesetz zu schaffen, welches die tatsächlichen Realitäten möglichst präzise abbildet.

Als letzter vorausgehender Punkt sei hier die Rechtsvergleichende Studie „*Effizienz und Verbindlichkeit im Studium*“ des Instituts für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz zu nennen. Die benannte Studie war im Vorfeld nicht öffentlich zugänglich und scheint auch für die tatsächliche Formulierung des Gesetzesentwurfs – ob der kaum Vorhandenen Verweise - als eher schlecht belastbare Entscheidungsgrundlage dieser Novelle.

Einleitend zum Gesetzesentwurf

Der hier vorliegende Gesetzesentwurf, bringt neben einigen Klarstellungen und nützlichen Ergänzungen, in Summe massive Verschlechterungen für den gesamten Hochschulsektor. Aus unserer Sicht wurde das Ziel eines lebensnahen Studienrechts keineswegs durch diese Novelle erreicht, sondern Ausschlussmechanismen im Bildungssystem etabliert und dem seit Jahrzehnten andauernden Prozess einer leistungsorientierten und zunehmend entdemokratisierten Hochschullandschaft Vorschub geleistet. Bestrebungen nach Bildungsgerechtigkeit aller und Autonomie der Hochschulen sind als rezessiv – im besten Fall stagnierend zu bewerten und an wichtigen Punkten im Gesetzestext wurde verabsäumt den Herausforderungen unserer Zeit in einem gesetzlichen Rahmen entgegenzuwirken

Somit sei den folgenden Kommentaren zu den Bestimmungen vorangestellt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf summa summarum als negativ zu bewerten ist und abzulehnen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis 3. Abschnitt Überschrift (ff.):

Wir begrüßen deutlich die hier weitaus bessere Formulierung „Gleichstellung der Geschlechter und Frauenförderung“ im gesamten Gesetzestext.

§ 14:

Generell begrüßen wir die getroffenen Regelungen zur Angleichung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes je ECTS-Anrechnungspunkt an den dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand. Die Logik der ECTS-Anpassung in den Curricula erschließt sich uns jedoch nicht. Aus unserer Sicht ist es sinnvoller, die von den Lehrenden geforderten Arbeitsleistungen an die bereits im Curriculum deklarierten ECTS-Anrechnungspunkte anzupassen. Das Problem dieser Unverhältnismäßigkeit zwischen den Arbeitsvolumina der Lehrenden und den erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkten, wird in der vorgelegten Form nicht bearbeitet und führt in weiterer Folge zu einem extremen Mehraufwand der betroffenen Kollegialorgane, da Studienplanänderungen eine notwendige Konsequenz der vorliegenden Änderung wären.

Wir schlagen daher vor, den positiven Ansatz eines möglichst der Realität entsprechenden ECTS/Arbeitsaufwands-Verhältnisses beizubehalten, doch soll dieser eher durch die genaue Evaluierung des geforderten Arbeitsaufwands erfolgen und diesen gegebenenfalls zu ändern. Notwendig sehen wir dass für negative Evaluierungen der geforderten Arbeitsleistung rechtlich verbindliche Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen geschaffen werden.

§ 21 (1) Z13:

Es erschließt sich nicht, weshalb - wie in den Erläuterungen angeführt - der Universitätsrat im Sinne der “Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung” aus der Pflicht der jährlichen Berichtsübermittlung entbunden werden sollte. Die, aus dem Bericht hervorgehende, Perspektive des Universitätsrates, ist eine wertvolle Außenperspektive im Gleichgewicht der universitären Leitungsorgane und kann somit nicht durch den genannten “Corporate Governance Bericht” der Universität abgedeckt werden. Eine jährliche Berichtspflicht soll in der derzeitigen Form beibehalten werden.

Der komplette Entfall einer Berichtspflicht mit Fokus auf die geschlechtergerechte Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane, ist hier als unnötige Schwächung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter zu werten.

Des Weiteren ist die Ausweitung der Berichtspflicht zu “Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen” eine direkte Beeinträchtigung der Autonomie der Universitäten und sollte nicht Teil des derzeitigen Entwurfs sein.

§ 21 (4):

Die durch diese Formulierung geschaffene Möglichkeit für Funktionäre politischer Parteien – hier ausgenommen Funktionäre der Bundes- und Landesebene - Teil des Universitätsrates zu werden lehnen wir mit aller Vehemenz ab. Es schafft eine direkte Möglichkeit parteipolitischer Einflussnahme und schwächt die möglichst unabhängig zu wahrende Position des Universitätsrates.

§22 (1) Z12:

Die Ausweitung der curricularen Kompetenzen des Rektorats hin zu einem Initiativrecht zur Erlassung und Änderung von Curricula sehen wir sehr kritisch. So wird eine direkte Beeinflussung, sonst autonom agierender Kollegialorgane, ermöglicht. Diese ist in jeglicher Form abzulehnen und nicht notwendig.

§22 (1) Z12a.:

Die hier benannte Richtlinienkompetenz des Rektorats zur strukturellen Gestaltung von Curricula, sehen wir als einen herben Eingriff in die funktionierende Balance der universitären Leitungsorgane. So ist in keiner Weise der Begriff der „strukturellen Gestaltung“ genügend von einer inhaltlichen abgegrenzt und lässt hier unscharfe Deutungen zu die ein weitgehendes Eingreifen des Rektorats in die Geschäfte des Senats ermöglicht.

Die hier angestrebte Änderung stellt die äußerst ausgewogene Kompetenzverteilung der universitären Leitungsorgane grundsätzlich in Frage und ermöglicht über den Umweg der Leistungsvereinbarung ein nicht legitimierbares und bereits als verfassungswidrig erklärtes Durchgreifen der Regierung.

Die den §22 betreffenden Änderungen bergen großes inneruniversitäres Konfliktpotenzial, greifen die Autonomie der Universitäten massiv an und sind ersatzlos zu streichen.

§23 (2):

Die hier benannten „Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems“ werden weder in den Erläuterungen begründet, noch werden sie in den Erläuterungen sowie im Gesetzestext klar definiert. Die Einführung einer solch ungenauen Regelung würde im besten Falle die Schwächung der starken internationalen Positionierung österreichischer Universitäten zur Folge haben und internationale Kandidat*innen benachteiligen. Daher schlagen wir vor diese Formulierung nicht vorzunehmen.

§23 (3) Die in den Erläuterungen herangezogenen Vergleiche der Rektor*innen-Position mit Richter*innen des VfGH entbehren jeglicher Logik. So sind zum einen die Wirkungsbereiche dieser Funktionen gänzlich unterschiedlich, zum anderen sind auch die Bestellungsverfahren dieser zwei Funktionen nicht vergleichbar, zumal sich ein*e VfGH-Richter*in keiner Wiederwahl zu stellen hat. Eine solche Regelung erscheint uns als nicht notwendig und auch den generellen Zielsetzungen dieser Novelle nicht zuträglich, darüber hinaus lässt sich der Änderung bereits jetzt eine Altersdiskriminierung attestieren.

“Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b.” ist dem Gesetzesentwurf komplett zu entnehmen.

§ 23a (1):

Die verbreiterte Aufstellung der Findungskommission ist in Bezug auf eine bessere Partizipation verschiedener universitärer Gruppen zu begrüßen und stärkt durch die Möglichkeit einer repräsentativeren Besetzung der Kommission deren Entscheidung. Dennoch regen wir an die hier angeführten Änderungen, in Fortführung der Erweiterungslogik, um die Studierendenposition zu erweitern. Konkret sollte der Wortlaut „3. Ein weiteres Mitglied, das von den Mitgliedern gemäß § 1 und 2 einvernehmlich bestellt wird.“, mit „3. die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie ein weiteres von der Hochschulvertretung zu entsendendes Mitglied.“, ersetzt werden.

§ 23b (1):

Wir lehnen die hier getroffenen Änderungen zur Gänze und vehement ab. Eine Verschiebung der Kompetenzen zu Gunsten des Universitätsrates mit einer lediglichen Anhörung des Senats, ist ein massiver Einschnitt in den demokratischen Legitimationsprozess einer solchen Entscheidung. Durch

die getroffenen Änderungen sehen wir immenses Konfliktpotenzial, einen massiven inneruniversitären Demokratieverlust, sowie eine verfassungsrechtliche Problematik, da die zweite Funktionsperiode nicht mehr demokratisch legitimiert ist. Weiters wird den Studierenden somit jegliche Mitbestimmungsmöglichkeit genommen. Wir sprechen uns hier nachdrücklich gegen diese Änderungen aus. Diese soll ersatzlos gestrichen werden.

§ 23b (2):

Logische Konsequenz durch den Kommentar zu Abs. (1) ist hier, dass dieser Absatz hinfällig ist und somit gestrichen werden soll.

Ad geltende Fassung §23b (2): Wir begrüßen hingegen, die Entnahme des genannten Absatzes.

§ 39 (4):

Die vorgeschlagene Zusammenlegung der beiden Leitungspositionen, kann hier nur als sehr kurzsichtig bezeichnet werden. Beide Sammlungen sind im höchsten Maße einzigartig und genießen international großes kunstwissenschaftliches Ansehen. Die sehr unterschiedlichen fachspezifischen Ausrichtungen der beiden Sammlungen sind aus unserer Sicht nicht durch eine Position abzudecken und sollten weiterhin getrennt geleitet werden können.

Daher sprechen wir uns auch hier gegen die vorgelegten Änderungen aus.

§42:

Hier zitieren wir die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Akademie der bildenden Künste Wien zu § 42 (2) und schließen uns der Sicht des AfG an, dass dieser massive Eingriff für uns in keiner Weise sachlich begründet, unangemessen und somit abzulehnen ist.

„§ 42 (2):

Ermittlung der Arbeitskreis-Mitglieder durch Wahl

Der statt der bisherigen Entsendung vorgeschlagene Wahlmodus ist grundsätzlich nicht geeignet, da der AfG als Gremium keine Interessenvertretung der Kurien darstellt, sondern Aufsichts- und Kontrollaufgaben nachkommt, sowie über alle Kurien und Fächer hinweg beratend tätig ist. Der Wahlmodus signalisiert eine Repräsentationsfunktion, die dem Grundsatz widerspricht, dass die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden sind (Art. 81c B-VG). Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann nur dann ein unabhängiges und wirksames Kontrollorgan im Sinne der Gleichbehandlung sein, wenn die Einrichtung durch den Senat erfolgt und die Zusammensetzung universitätsautonom über die Satzung geregelt wird.

Derzeit werden mit den Personen, die sich für eine Mitarbeit im Arbeitskreis interessieren, Vorgespräche geführt. Diese Art von Überprüfung der Qualifikation und Motivation der Mitglieder ist bei einer Wahl nicht gegeben. Ein kompletter Wechsel der Arbeitskreis-Mitglieder durch Wahl würde dazu führen, dass die aufwendige Betreuung von Personal- und Beschwerdeverfahren unterbrochen und der Wissenstransfer von Gleichstellungskompetenzen abgeschnitten wird.

Bei einer Wahlperiode von drei Jahren besteht zudem die Gefahr einer chronischen Unterbesetzung, da Haupt- und Ersatzmitglieder mit befristeten Verträgen nicht flexibel nachnominiert werden könnten. Eine Wahl der Mitglieder birgt zudem das Risiko, dass bestehende Machtverhältnisse und strukturelle Diskriminierungen zementiert werden, was der Funktion der Arbeitskreise diametral entgegensteht.

Die neue Regelung sieht nunmehr eine_n Vorsitzende_n und eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n vor, dieses wird von uns abgelehnt, da es die Möglichkeit einschränkt, sowohl Personen aus dem wissenschaftlichen und allgemeinen Personal als auch Studierende als Mitglieder in den Vorsitz aufzunehmen.

Das alles könnte dazu führen, dass die Arbeitskreise ihren gesetzlichen Aufgaben nicht mehr oder nur eingeschränkt nachkommen können und in Folge vermehrt Klagen und Beschwerden bezüglich Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen bei Personalverfahren zu erwarten sind.

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Regelungen zur Befangenheit können und sollten universitätsautonom allein in der Satzung getroffen werden, die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien pauschal per Gesetz auszuschließen ist unangemessen.

Dem Senat würden damit auch inhaltliche Beiträge von Arbeitskreismitgliedern und deren Erfahrungswissen zu Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung in seiner Arbeit verloren gehen. Insbesondere die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Ziel formulierte diversitätsorientierte Gleichstellungspolitik braucht Vernetzung und Austausch quer durch alle Gremien und Kurien. Auch setzt diese Regelung die geschlechtergerechte Zusammensetzung der beiden Gremien unter Druck. Da die Senatsmitgliedschaft vielfältiger und weniger konfrontativ ist, wird die Mitgliedschaft in Arbeitskreisen tendenziell noch unattraktiver gemacht. An manchen Universitäten wird in Folge weniger Personal dazu bereit sein, diese Rolle aktiv auszufüllen. Vielleicht ist das sogar intendiert – wenn man die Mindestgröße von fünf Mitgliedern als „Richtgröße“ lesen soll. Damit wäre jedoch der erhebliche und gut dokumentierte Arbeitsaufwand keinesfalls leistbar und somit die Wirkung der universitären Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen rückläufig beeinträchtigt

Personalagenden

Aus unserer Perspektive widersprechen folgende Änderungen, die die Zuständigkeiten des Arbeitskreises – insbesondere in Bezug auf Personalagenden – betreffen, dem Arbeitsauftrag laut B-GIBG und den Wirkungszielen der Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung an den Universitäten. Die Umsetzung dieser Punkte in der UG-Novelle 2020 würde hier einen gesellschaftspolitischen Rückschritt bedeuten, einzelne Bestimmungen könnten sogar zu Diskriminierung führen.“²

§ 42 (8f):

Des Weiteren wollen wir hier nochmals auf unseren Kommentar zu § 21 (1) Z13 verweisen. Der Entfall des jährlichen Berichts über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane gemäß § 20a, ist als Schwächung der Frauenförderungs- und Gleichstellungsagenden strikt abzulehnen.

§ 51 (2) Z12:

Begriffsbestimmungen – Doktoratsstudien

Hier begrüßen wir die Klarstellung, dass auch die Doctor of Philosophy- Doktoratsstudien vom Begriff der Doktoratsstudien mit umfasst sind.

§ 51 (2) Z33:

Der hier neu angedachte Begriff der Kernfächer ist aus unserer Sicht nicht notwendig und schafft nicht argumentierbare Hierarchien zwischen Kernfächern und Nicht-Kernfächern im Aufbau von Curricula. Im Sinne eines interdisziplinären Studiums sind hier keine Fachkategorien einzuführen. Die im §14 (2a) und § 58 (12) angedachten Anwendungen des Begriffs Kernfach sind zur Erreichung eines angepassten ECTS/Arbeitsaufwand-Verhältnisses nicht notwendig. Daher schlagen wir vor den Begriff der Kernfächer zu verwerfen.

§ 59 (2):

Die erweiterte Formulierung „[...] die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten. Sie haben darüber hinaus[...]“ist in jeglicher Form abzulehnen und aus dem Gesetzesentwurf zu streichen. Ein solcher Passus ist insbesondere im Hinblick auf ein qualitätsvolles Studieren kritisch zu sehen. Er geht auch faktisch mit dem im Vorblatt des Entwurfs genannten Ziel des „lebensnahen Studienrechts“ in keiner Weise d'accord. Vielmehr wird er den diversen Studien- und Lebensrealitäten von Studierenden nicht annähernd gerecht. Durch

² Stellungnahme des AfG der Akademie der bildenden Künste Wien: <https://www.akbild.ac.at/Portal/universitaet/uber-uns/news/stellungnahme-des-arbeitskreises-fu308r-gleichbehandlungsfragen-der-akademie-der-bildenden-kuenste-wien-afg> (Stand: 14.1.2021)

diese moralisierende Formulierung sehen wir darüber hinaus einen Stereotyp von Studierenden bedient, der sich nicht mit den tatsächlichen Lebensrealitäten von Studierenden befasst.

§ 59 (5):

Wir sehen hier den Wunsch nach einer gewissen Qualitätssicherung in den Kollegialorganen, sehen eine Voraussetzung von „facheinschlägigen ECTS-Anrechnungspunkten“ für die Mitarbeit in Kollegialorganen jedoch als äußerst hinderlich für die Vertretungsarbeit studentischer Mitglieder an und darüber hinaus bleiben Gesetzesentwurf sowie Erläuterungen eine klar definierte Begriffsbestimmung von „facheinschlägig“ schuldig. Bis dato ist es jeder Hochschule überlassen, eine solche Mindestgrenze autonom zu regeln. Diese sollte weiterhin aus Sicht einer bedarfsorientierten Selbstverwaltung weiterhin so belassen werden. Zudem ist eine Zahl von ECTS-Anrechnungspunkten sicherlich nicht dazu geeignet, die Qualifikation für eine Mitwirkung in Gremien zu bemessen. Der vorgeschlagene Passus ist dem Gesetzesentwurf zu entnehmen.

§59a:

Die Einführung einer Mindeststudienleistung ist inakzeptabel und gänzlich abzulehnen. Das einleitend erklärte Ziel des Gesetzesentwurfs, ein lebensnahes Studienrecht zu entwerfen, wird mit der Einführung einer Mindeststudienleistung in dieser Form, zu einer Farce verkehrt. Hier werden die mannigfaltigen Studienbedingungen vollends negiert und Ausschlussmechanismen kreiert. Daher ist dieser Paragraph ersatzlos zu streichen.

§ 59b:

Als Konsequenz des Kommentars zu § 59a ist auch der hier angeführte Paragraph zur Gänze abzulehnen und zu streichen.

§61:

Es stellt sich klar die Frage, warum sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Nachfrist abgeschafft wird und warum es eine verkürzte Frist bis 31.03. bzw. 31.10. geben soll. Nicht nur die Verkürzung ist aus der studentischen Praxis (v.a. aus den Erfahrungen in der Beratung) problematisch, sondern auch die Reduzierung von Gründen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium zu inskribieren. Hier stellt sich die Frage, welche Notwendigkeiten das Ministerium für das Abweichen von der einheitlichen Vorgabe möglichst vieler Gründe sieht. Wir befürworten die bereits geltende Regelung und sprechen uns gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

§62:

Hier ist ebenfalls die bereits geltende Fassung zu bevorzugen.

§ 63:

Hier wollen wir auf die Stellungnahme der Volksanwaltschaft hinweisen und diese wie folgt zitieren:

„Werden Studierende aufgrund einer „Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen“ vom Studium an einer Universität ausgeschlossen, erlischt gem. § 68 Abs. 1 Z. 8 UG ihre Zulassung zum Studium. Nähere Regelungen werden der Satzung überlassen. Eine gleichartige Bestimmung findet sich in § 59 Abs. 1 Z. 8 HG für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen.

Angesichts der gravierenden Folgen eines Ausschlusses vom Studium, bedarf es aus Sicht der Volksanwaltschaft einer genaueren gesetzlichen Vorbestimmung der Bezug habenden Regelungen in der Satzung. Dabei wäre die

Rechtsprechung des OGH (2.10.2007, 40b140/07b) zu berücksichtigen [sic!], wonach selbst ein Hausverbot, welches regelmäßig geringere Folgen zeitigt als ein Studienausschluss, nur zulässig ist, wenn es sachlich gerechtfertigt sowie verhältnismäßig ist, und wenn nach einer Interessenabwägung - keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen.

Wenn Betroffene nach der Feststellung, dass eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, ihr unterbrochenes Studium wieder aufnehmen wollen, ist eine neuerliche Zulassung erforderlich. Bei zugangsbeschränkten Studien (z.B. an Medizinischen Universitäten) hat sich gezeigt, dass ein Wiedereinstieg in einem höheren Semester schon mangels ausreichender Ausbildungsplätze faktisch kaum mehr möglich ist. Es sollten daher Regelungen angedacht werden, die einen de facto unbefristeten Studienausschluss, der auch im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht intendiert scheint, in solchen Fällen hintanhaltend.

Laut dem vorliegenden Entwurf soll in Zukunft nach einem Studienausschluss wegen Gefährdung anderer Personen eine neuerliche Zulassung grundsätzlich auch bereits vor dem drittfolgenden Semester zulässig sein. Die vorgesehene Ausschlussfrist von zehn Studienjahren im Falle der Nichterbringung der Mindeststudienleistung erscheint in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig lang und sollte erheblich verkürzt werden.³

§67 (1):

Dass die zusätzliche Möglichkeit, Beurlaubungsgründe in der Satzung festzulegen, gestrichen wurde ist für Kunstuniversitäten ein großes Hindernis. Für stark durch außeruniversitäre künstlerische Projekte geprägte Studienläufe, ist die Notwendigkeit einer Beurlaubung für Studierende an Kunstuniversitäten als sehr wichtig anzusehen. Wir sprechen uns daher deutlich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, zusätzliche Beurlaubungsgründe in der Satzung festlegen zu können und sehen keine Notwendigkeit diese durch das Gesetz zu beschränken.

§ 76 (1)

Die hier getroffenen Regelungen sind aus unserer Sicht begrüßenswert, da sie eine bessere Planbarkeit für Studierende

§ 76 (3)

Die hier vorgesehene Reduktion der Anzahl der jedes Semester anzubietenden Prüfungstermine von drei auf zwei ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Es wird vorgeschlagen, im Gesetz weiterhin drei Termine pro Semester vorzusehen. Die von der Gesetzgeberin vorgeschlagene Änderung ist einem zügigen Studieren eher hinderlich. Dieser Ansatz verfehlt die gesetzten Ziele vollkommen und versucht ausschließlich durch eine Erhöhung des Leistungsdrucks zu wirken.

§ 76a :

Wir begrüßen sehr, dass sich das Ministerium dieser aktuellen und dringenden Angelegenheit legistisch annimmt. Es sind hier aber noch konkretere Klärungen nötig die die Wahrung der Privatsphäre, der Persönlichkeitsrechte, DSGVO-Konformität, Barrierefreiheit und soziale Zugänglichkeit sicherstellen.

§ 77 (2) :

Die Regelung einer Wiederholung der letzten Prüfung ist generell zu befürworten. Wir wollen hier jedoch auf legistisch präzisere Formulierungen hinweisen, die klären was eine „letzte“ Prüfung ist, da diese in Curricula sehr oft nicht dezidiert ausgewiesen ist.

³ Stellungnahme der Volksanwaltschaft (2021):

https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/cpi7t/Stellungnahme%20der%20VA%20zur%20Novelle%20Universitätsgesetz%202002_Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz%20und%20Hochschulgesetz%202005_13.01.2021.01 (Stand: 14.1.2021)

§ 78 (2):

Auch hier wollen wir darauf hinweisen, dass aus benannten Gründen der Terminus „Kernfächer“ zu kritisieren ist und wir diesen ablehnen.

§ 78 (3):

Wir begrüßen hier sehr die Aufnahme künstlerischer und kunstbezogener Tätigkeiten. Des Weiteren ist hier auch zu positiv zu sehen das nunmehr die Beweislastumkehr zu Anerkennungen hier Einzug ins Gesetz hält.

§ 88 (1):

Ein geschlechtsspezifischer Zusatz des akademischen Titels in einer nicht-binären Ausführung ist zu begrüßen. Hier muss aber angemerkt werden, dass diese Regelung um viele Jahre zu spät kommt.

§ 91:

Hier ist die komplette Streichung des Studienbeitrags für alle Studierende verabsäumt worden. Wir fordern das Ministerium auf, den kompletten Paragraphen ersatzlos zu streichen.
FREIE BILDUNG FÜR ALLE!

§ 98 (4a):

Wir sehen in der Ausführung dieser Bestimmung keinen demokratischen Zugewinn und sprechen uns gegen diese aus. Vielmehr sind hier die Entscheidungsbefugnisse des Senats in Frage gestellt.

§98 (5), (7):

Den Wunsch einer eingeschränkteren und gesetzlich normierten Bewerbungsfrist ist auf Grund unserer Erfahrungswerte in vielen Fällen als nicht praktikabel zu bewerten. Die hier genannten Änderungen sollten vielmehr autonom in der Satzung festgelegt werden.

§99a:

Wir kritisieren hier massiv den weiteren Ausbau von Berufungsverfahren die abseits von Berufungskommissionen stattfinden. Wie durch bereits praktizierte Berufungsverfahren, in denen die studentische Mitbestimmung außen vor bleibt, wird hier das inneruniversitäre Konfliktpotenzial weiter erhöht. Besonders in diesen Prozessen können Studierende durch die direkte Einbeziehung ihrer Erfahrungen wertvolle Beiträge zu einer nachhaltigen Personalpolitik leisten. Wir fordern hier nachdrücklich die Möglichkeit eines personell breiter angelegten Auswahlprozesses.

§109:

Hier verweisen wir auf die Stellungnahme des AK 109 der Initiative Bildung Brennt und zitieren diese im Folgenden:

„Schluss mit Kettenverträgen! Paragraph 109 im Universitätsgesetz muss fallen!“

Eva P. ist Mitte dreißig, promovierte Informatikerin und sehr erfolgreich in der Einwerbung von Forschungsprojekten aus Drittmitteln. Nach dem Doktoratsstudium an der Universität Wien ermöglichte

ihr das Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium eine 3-jährige PostDoc-Stelle am MIT in Cambridge/USA anzunehmen. Das letzte Jahr der Rückkehrphase verbrachte sie in Wien an ihrer Heimatinstitution, wo sie eine Professur anstreben wollte. Dass der Weg dorthin über prekäre Beschäftigung in befristeten Dienstverhältnissen führt, war ihr bewusst. Der Auslandsaufenthalt hatte sie allerdings auch gelehrt, wesentliche Dinge in ihrer Heimatstadt zu schätzen: langjährige Freundschaften und die Nähe zu ihrer Familie. Dank ihrer Auslandserfahrung und zahlreichen Publikationen erhielt Eva P. eine 3-JahresFörderung aus dem Hertha-Firnberg-Programm des FWF. Im letzten Projektjahr stellte Eva P. einen weiteren Forschungsantrag bei der Christian-Doppler-Forschungsgesellschaft. Da sie mindestens 6 Monate bis zur nächsten Kuratoriumssitzung warten musste und in der Zwischenzeit ihr Stipendium auslief, nahm sie zur Überbrückung einen Lektor:innen-Vertrag an der TU Wien an. In der Zwischenzeit wurde ihr Forschungsantrag in Zusammenarbeit mit amerikanischen Hightech-Unternehmen bewilligt bzw. für die maximal möglichen 7 Jahre in Aussicht gestellt.

Nach der geplanten UG-Novelle dürfte Eva P. von der Universität Wien, an der sie insgesamt 4 Jahre mit selbst eingeworbenen Drittmitteln geforscht hat, keinen neuen Vertrag mehr erhalten, da die

Gesamtdauer für befristete Dienstverhältnisse nun auf maximal 8 Jahre begrenzt ist. Gleichzeitig kann sie nicht davon ausgehen, dass die Universität ihr eine unbefristete Stelle garantiert – trotz ihrer herausragenden Erfolge beim Einwerben von Förderungen. Eva P. würde also frustriert entweder ins Ausland abwandern, oder sich in der Privatwirtschaft für einen unbefristeten Job bewerben.

Eine exzellente Wissenschaftlerin wie Eva P. hat soweit alles richtig gemacht und dennoch wird Eva P. durch die aktuell vorgelegte Gesetzesänderung ihre akademische Karriere aufgeben. Eva P. würde erkannt haben, dass sich erfolgreiches Einwerben von Drittmitteln und Streben nach international sichtbarer Exzellenz nicht auszahlt. Schafft sie es nicht in 8 Jahren zur Professur bzw. Tenure-Track-Stelle, scheidet sie Mitte/Ende dreißig automatisch aus dem akademischen Betrieb aus – analog zu vielen Kolleg:innen in Deutschland (siehe Wissenschaftszeitvertragsgesetz). Warum hat Eva P. nicht schon bei ihrer Rückkehr nach Österreich einen unbefristeten Vertrag bekommen, so wie in allen anderen Branchen üblich?

Aktuelle Situation

Der Paragraph 109 des Universitätsgesetzes räumt den österreichischen Universitäten als Dienstgeberinnen bezüglich der Aneinanderreihung befristeter Verträge größere arbeitsrechtliche Freiheiten ein als anderen Dienstgeber:innen im privatwirtschaftlichen Bereich. Im Allgemeinen ist es arbeitsrechtlich nicht vorgesehen, dass Dienstgeber:innen ihre Arbeitnehmer:innen mit aufeinanderfolgenden befristeten Verträgen beschäftigen können. Im Unterschied dazu sieht das Universitätsgesetz aktuell folgende Regelung vor bzw. wird folgende Praxis gelebt:

- *Bis zu einer Gesamtdauer von 6 Jahren (Vollzeitbeschäftigung) können nacheinander befristete Dienstverträge ausgestellt werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Dauer auf 8 Jahre.*
- *Nach dieser Dauer von 6 bzw. 8 Jahren muss die Beschäftigung an der aktuellen Universität kurz unterbrochen werden, damit das Dienstverhältnis nicht als rechtswidriger „Kettenvertrag“ gilt. Nach einer Unterbrechung kann wieder ein befristetes Dienstverhältnis an der ursprünglichen Universität angetreten werden.*

Diese gelebte Praxis bzgl. der Kettenverträge stellt für die meisten Bediensteten im akademischen Mittelbau die einzige Möglichkeit einer längerfristigen Beschäftigung in der Wissenschaft dar und führt zu einer massiven Unsicherheit in Bezug auf die Planbarkeit der beruflichen Laufbahn und privaten Lebensplanung, vor allem im Bereich der drittmittelfinanzierten Projektmitarbeiter:innen. Auch die als Lektor:innen beschäftigten Mitarbeiter:innen in der Lehre sind dieser Praxis ausgesetzt. Beide Gruppen übernehmen wichtige Kernaufgaben im Betrieb einer Universität in Forschung und Lehre, werden aber nur äußerst selten in unbefristete Dienstverhältnisse übernommen, sondern mit Überbrückungslösungen zur Umgehung des Kettenvertragsverbotes in prekärer Beschäftigung meist nur für die Länge weniger Semester gehalten. Die unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Job- und Lebenszufriedenheit der Betroffenen sind hinreichend untersucht (F. Castellacci und C. Vinas-Bardolet (2020) in Studies in Higher Education: „Permanent contracts and job satisfaction in academia: evidence from European countries“).

Situation mit der vorgeschlagenen Änderung des Paragraphen 109

Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Paragraphen 109 sieht vor, dass die Gesamtdauer der befristeten Dienstverhältnisse – egal ob Teil- oder Vollzeit ab Promotion – 8 Jahre nicht überschreiten darf. Die gelebte Praxis des Pausierens an der jeweiligen Institution und der darauffolgenden Wiederaufnahme ist also hinfällig, da nach 8 Jahren befristeter Beschäftigung in jedem Fall ein lebenslanges Beschäftigungsverbot an der Institution besteht. Für Lektor:innen ist die Situation noch dramatischer, da hier gilt, dass 6 Jahre nach dem ersten Arbeitstag keine Vertragskette mehr möglich ist. Diese Änderung erfolgt aufgrund der Klage einer über 12 Jahre lang befristet beschäftigten Mitarbeiterin an einer österreichischen Universität, die danach keine Weiterbeschäftigung erhielt (2 <https://www.arbeiterkammer.at/kettenarbeitsvertrag>, abgerufen am 3.1. 2021, 14:00 Uhr). Im Zuge dieses Verfahrens wurde der EuGH angerufen, der die unterschiedliche Behandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten kritisierte (<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-274/18>, abgerufen am 4.1.2021, 15:30 Uhr).

Die aktuelle Novelle

sieht sich in der Verantwortung, der Gleichstellung von Teil- und Vollzeitbeschäftigten nachzukommen, erschafft aber für eine große Anzahl der aktuell Beschäftigten ein willkürliches Ablaufdatum ihrer wissenschaftlichen Karriere bzw. Lehrtätigkeiten. Ein ähnliches Modell wird bereits seit 2007 in Deutschland praktiziert, welches allerdings nicht zu einem entsprechenden Ausbau unbefristeter Stellen an den Universitäten, sondern in vielen Fällen nach spätestens 12 Jahren zu einem erzwungenen Ausscheiden aus dem Wissenschaftsbetrieb führt (<https://www.jmwiarda.de/2020/12/15/keine-zukunft-mit-wissenschaftszeitvertragsgesetzkeine-zukunft-f%C3%BCrs-wissenschaftszeitvertragsgesetz/>, abgerufen am 3.1. 2021, 15:00 Uhr). Es ist aufgrund der entfristungsfeindlichen Haltung der Universitäten nicht anzunehmen, dass sich die Situation in Österreich signifikant anders entwickeln wird.

Auch hier wird die Novelle dazu führen, dass eine Mehrheit der in Forschung und Lehre Beschäftigten an den Universitäten keine langfristige Perspektive hat. Diese Situation hat zur Folge, dass sowohl Lehre als auch die Arbeit an drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten – welche größtenteils durch Steuergelder finanziert werden – immer wieder von neu anzulernenden Mitarbeiter:innen durchgeführt werden müssen. Beim aktuellen Verhältnis von unbefristeten zu befristeten Mitarbeiter:innen käme es zu einem massiven Qualitäts- und Produktivitätseinbruch, da es für die befristeten Mitarbeiter:innen keinen Grund mehr gäbe, in etwas anderes als die eigene Aufwertung des Lebenslaufes zu investieren, um die Chancen auf eine erfolgreiche Bewerbung im Ausland zu wahren. Für Personen, für die ein Umzug ins Ausland nicht in Frage kommt, verschwindet die Möglichkeit einer längerfristigen Tätigkeit in der Wissenschaft komplett, sofern diese nicht zeitnah eine der wenigen Festanstellungen bekommen. Die wissenschaftliche Laufbahn wird demnach ein Abenteuer bleiben für jene, die sich die damit einhergehende Unsicherheit bedingt durch Herkunft und Status „leisten“ können und/oder optimistisch sind, mit Ende dreißig noch eine adäquate Tätigkeit im nichtakademischen Sektor zu finden. Letzteres ist durch die geforderte Spezialisierung in international kompetitiver Forschung als eher unwahrscheinlich einzustufen.

Was wir wollen

Eine Ausnahmeregelung für die Universitäten in Bezug auf die Kettenverträge ist nicht nachvollziehbar.

Wir fordern unbefristete Stellen – insbesondere abseits der Professorenkurie, speziell für drittfinanziertes wissenschaftliches Personal und Lektor:innen – sowie Personalentwicklungsstrategien, die der aktuellen Arbeitssituation an österreichischen Universitäten gerecht wird. Es ist aus unserer Sicht nicht einzusehen, warum Forscher:innen in ihrer Lebensplanung behindert und nach 6 bzw. 8 Jahren durch die geplante UG-Novelle mit einem de facto Berufsverbot belegt werden. Die geplante Neuregelung des Paragraphen 109 macht weiterhin befristete Anstellungsverhältnisse für Wissenschaftler:innen zum Regelfall, stärkt „Freunderlwirtschaft“ an unseren Universitäten und wird diese Probleme langfristig nicht lösen können.

Wir fordern daher, dass für Wissenschaftler:innen – so wie in allen Branchen – das allgemeine Arbeitsrecht angewandt werden soll! Das österreichische Arbeitsrecht bietet ausreichend Flexibilität hinsichtlich Kündigungen von unbefristeten Verträgen – niemand wird heutzutage mehr automatisch pragmatisiert.

Wir wollen, dass mit nachhaltig-wirksamen Lösungen dem Prekariat in der Wissenschaft nach Jahrzehnten ein Ende gesetzt wird!

Deshalb fordern wir: Paragraph 109 muss zur Gänze entfallen!“⁴

§143:

Profunde Kritik ist am verfrühten Inkrafttreten der Novelle und das beinahe gänzliche Fehlen von Übergangsbestimmungen, insbesondere bei Regelungen zu curricularen und studienrechtlichen Themen, zu üben. Wir empfehlen dringend, das allgemeine Inkrafttreten der neu eingefügten bzw. geänderten Bestimmungen, auf 1. Oktober 2021 zu verschieben, da ein Inkrafttreten mitten im Studienjahr, ob der verschärften administrativen Herausforderungen der ohnehin beschwerlichen CoViD-19-Situation, weder zielführend noch de facto umsetzbar ist.

⁴ Stellungnahme des AK 109 der Initiative Bildung Brennt (2021): <https://bildung-brennt.at/ueber-die-ug-novelle/stellungnahme-zu-paragraph-109/> (Stand: 14.1.2021)

Appendix

Abschließend wollen wir hier unterstreichen, dass sich die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien mit allen potenziell von diesem Entwurf negativ betroffenen Gruppen solidarisiert.

Wir unterstützen die Stellungnahmen der Initiative #Bildung brennt, des AK §109, des Senates und des AfGs der Akademie der bildenden Künste Wien.

Insgesamt verabsäumt diese Novelle zu einer Stärkung der partizipativen Prozesse an den Universitäten beizutragen, die Kollegialorgane demokratischer zu gestalten und positive Anreize im Studium, statt einer verschärften Straflöge zu schaffen.

Wir lehnen ein weiteres und finales Mal diesen Gesetzesentwurf und die sich daraus ergebenden massiven Fehlentwicklungen des Hochschulsektors strikt ab und fordern einen neuen, gründlichen und diesmal breiten Diskussionsprozess, in den alle von dieser Novelle betroffenen Gruppen einbezogen werden, um gemeinsam einen Gesetzestext zu erarbeiten, der die ganz klar notwendigen Verbesserungen beinhaltet und die Universitäten als einen Ort umfassenden gesellschaftlichen Austauschs und Quelle zukunftsweisender gesellschaftlicher Debatten festigt!

Für die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien,



Johannes Rips
Referat für Bildungspolitik
Stv. Vorsitz



Lars* Kollros

Lars* Kollros

Vorsitz